FAQ Moderne Messeinrichtungen und Intelligente Messsysteme

Inhalt

Was sind moderne Messeinrichtungen? 1
Was sind intelligente Messsysteme (IMSys)? 1
Wozu gibt es moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme? 1
Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Ausstattung mit mMe oder iMSys? 1
Wer ist für den Messstellenbetrieb verantwortlich? 1
Wer wird mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet? 1
Wer wird mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet? 1
Wann erfolgt die Ausstattung? 1
Darf ich den Einbau ablehnen? 2
Welche Kosten entstehen für den modernen/intelligenten Messstellenbetrieb? 2
Wer trägt die Kosten für den modernen/intelligenten Messstellenbetrieb? 2
Warum übernimmt der Energielieferant die Kosten nicht? 2
Dürfen Letztverbraucher die Rechnung für den Messstellenbetrieb ablehnen? 2
Was passiert, wenn Letztverbraucher die Rechnung zum Messstellenbetrieb nicht bezahlen? 2

EVC

Was sind moderne Messeinrichtungen?

Moderne Messeinrichtungen (kurz: mMe) sind digitale Stromzähler, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate messen und anzeigen können. Sie können weiterhin über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationssystem eingebunden werden.

Was sind intelligente Messsysteme (IMSys)?

Ein Intelligentes Messsystem (Smart-Meter) besteht aus einer modernen Messeinrichtung und einem Kommunikationsmodul, dem Smart-Meter-Gateway. Intelligente Messsysteme können Verbrauchsdaten über eine verschlüsselte Verbindung an berechtigte Marktteilnehmer, z.B. Energielieferanten fernübertragen.

Wozu gibt es moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme?

Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsystem sollen helfen, die energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland in Sachen Energieeffizienz dadurch zu erreichen, dass Letztverbraucher zunächst einen besseren Überblick über ihren eigenen Energieverbrauch erhalten. Dadurch soll ein bewusster und schließlich auch effizienter Energieeinsatz erreicht werden.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Ausstattung mit mMe oder iMSys?

Grundlage für die Einführung mMe oder iMsys ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 01.09.2016 bzw. das Messtellenbetriebsgesetz (MsbG). Nach §29 (MsbG) ist die EVC, als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, die Ausstattung mit mMe oder iMSys vorzunehmen.

Wer ist für den Messstellenbetrieb verantwortlich?

Unter Messstellenbetrieb wird grundsätzlich der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems verstanden. Verantwortlich hierfür ist zunächst die EVC, als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Darüber hinaus haben Letztverbraucher auch die Möglichkeit, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen.

Wer wird mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet?

Moderne Messeinrichtungen werden bei allen Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu maximal 6.000 kWh installiert. Hierfür wird der durchschnittliche Verbrauch der jeweils letzten drei Jahre herangezogen. Die Ausstattung erfolgt bei der EVC im Rahmen des turnusmäßigen Eichaustausches.

Wer wird mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet?

Intelligente Messsysteme werden grundsätzlich bei allen Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch 6.000 kWh oder mehr eingebaut. Weiterhin gilt die Einbauverpflichtung verbrauchsunabhängig) für steuerbare/unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sowie Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 7 kW.

Wann erfolgt die Ausstattung?

Letztverbraucher erhalten von uns spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einbau eine schriftliche Vorabinformation per Post (§37 Abs. 2 MsbG).

Darf ich den Einbau ablehnen?

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die EVC gesetzlich verpflichtet, die Ausstattung von Letztverbrauchern mit mMe und iMsys vorzunehmen (§29 MsbG). Daher gibt es keine Möglichkeit, den Einbau abzulehnen.

Welche Kosten entstehen für den modernen/intelligenten Messstellenbetrieb?

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind auf der Webseite der EVC, unter https://www.energie-netze-cottbus.de/de/Messstellen/Strom/ veröffentlicht.

Wer trägt die Kosten für den modernen/intelligenten Messstellenbetrieb?

Bisher wurden die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber weitgehend den Energielieferanten in Rechnung gestellt und von diesen auch getragen. Es obliegt dem Energielieferanten, ob er die Kosten ganz oder teilweise an seine Kunden weiterreicht.

Mit der Einführung des Messstellenbetriebsgesetzes haben Energielieferanten die Möglichkeit erhalten, zu wählen, ob sie die Kosten für den modernen und intelligenten Messstellenbetrieb weiterhin für ihre Kunden übernehmen oder nicht. Ist das nicht der Fall, muss die EVC den Messstellenbetrieb direkt mit dem Letztverbraucher abrechnen. Sie erhalten dann jährlich eine Rechnung von der EVC über die angefallenen Kosten des Messstellenbetriebs.

Warum übernimmt der Energielieferant die Kosten nicht?

Diese Entscheidung obliegt einzig und allein dem Energielieferanten. Zur Beantwortung der Frage müssten sich Letztverbrauchermit ihrem Energielieferanten in Verbindung setzen.

Dürfen Letztverbraucher die Rechnung für den Messstellenbetrieb ablehnen?

Grundlage für die Abrechnung ist der sog. Messstellenvertrag nach §9 MsbG. Wenn Letztverbraucher keinen expliziten Messstellenvertrag mit der EVC, als grundzuständigem Messstellenbetreiber geschlossen haben, so kommt dieser dennoch automatisch zustande, sobald vom Letztverbraucher Energie aus dem Netz bezogen wird, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass der Energielieferant die Kosten dafür nicht übernimmt. Letztverbraucher dürfen daher die Rechnung für den Messstellenbetrieb nicht ablehnen.

Was passiert, wenn Letztverbraucher die Rechnung zum Messstellenbetrieb nicht bezahlen?

Falls Letztverbraucher der Zahlung nicht nachkommen, erhalten Sie von der EVC zunächst eine schriftliche Erinnerung. Erfolgt die Zahlung weiterhin nicht, folgt eine Mahnung inklusive Mahngebühren.